

# **Satzung der Gemeinde Aumühle über "Besonderes Vorkaufsrecht" – „Viertbusch“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Aumühle hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. S. 27) am 05. Juni 2025 diese

## Satzung

beschlossen:

### § 1

1. Bei dem Bereich „Viertbusch“ handelt es sich um eine Waldfläche mit Waldwegen und um eine Verkehrsfläche. Der Bereich bezieht sich auf folgende Flurstücke:

- Flur 2 – Flurstück 62 – Teilfläche ca. 37.692 m<sup>2</sup> – Wald
- Flur 2 – Flurstück 63 – 77 m<sup>2</sup> - Wald
- Flur 2 – Flurstück 13/8 – 26 m<sup>2</sup> - Wald
- Flur 2 – Flurstück 60 – 2.703 m<sup>2</sup> - Verkehrsfläche

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Der Gemeinde Aumühle steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### § 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, 12.06.2025

Siegel

---

Gemeinde Aumühle  
Knut Suhk  
Bürgermeister